

VCH- Stellungnahme zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40 (VerpackDG)

Der Verband Chemiehandel e.V. (VCH) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40 (VerpackDG) für die Chemiehandelsbranche übermitteln zu dürfen.

Allgemein:

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), mit dem Referentenentwurf zum VerpackDG die Vorgaben zum Geltungszeitpunkt der EU-Verpackungsverordnung fristgerecht umzusetzen. Eine rechtzeitige nationale Umsetzung wird zur Rechtssicherheit beitragen.

Dennoch ist bei den aktuellen Schwierigkeiten, mit denen die deutsche Wirtschaft zu kämpfen hat, Augenmaß notwendig. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sind durch zahlreiche weitere Gesetzesregelungen enorm belastet. In Bezug auf das VerpackDG fordern wir daher, dem Mittelstand keine zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Verpflichtungen aufzuerlegen, die über die europäischen Vorgaben hinausgehen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die eingeräumte Anhörungsfrist von drei Wochen vor dem Hintergrund des Umfangs des Referentenentwurfs und der Tiefe der Regelungsinhalte zu kurz bemessen ist. So konnte verbandsseitig keine umfassende Konsultation der Mitglieder durchgeführt werden, um die Normen auf Praxistauglichkeit zu überprüfen. Daher behalten wir uns vor, im Nachgang der Anhörung weitere Stellungnahmen einzureichen.

Im Einzelnen:

Zu dem Herstellerbegriff in §§ 6 und 14 VerpackDG

Die §§ 6 und 14 VerpackDG definieren Pflichten zur Registrierung und Zulassung für Hersteller, die im Bundesgebiet Verpackungen erstmals bereitstellen oder verpackte Produkte auspacken. In Bezug auf die Tätigkeit des Auspackens wird auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 e) der Verpackungsverordnung verwiesen. Der Begriff des Herstellers in der Verpackungsverordnung adressiert allerdings auch Erzeuger, Importeure und Vertreiber. Für mittelständische Unternehmen wäre es insofern nicht auf den ersten Blick möglich, die eigene Betroffenheit unmittelbar festzustellen.

Hier würde es sich im Sinne der Rechtsklarheit empfehlen, den Verweis auf den Herstellerbegriff in Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 entsprechend gänzlich in das VerpackDG aufzunehmen.

Zu § 14 VerpackDG – Zulassung von Herstellern

§ 14 VerpackDG sieht vor, dass Hersteller, die nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen erstmalig in das Bundesgebiet bereitstellen oder verpackte Produkte auspacken vorab einer Zulassung durch die Zentrale Stelle bedürfen. Vor dem Hintergrund der Definition des Herstellerbegriffs gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 der Verpackungsverordnung gilt diese Pflicht auch für Erzeuger, Importeure und Vertreiber und der Adressatenkreis wird deutlich ausgeweitet.

Die Zulassungspflicht beinhaltet des Weiteren umfangreiche Anforderungen: die Vorlage von zahlreichen Informationen zu finanziellen und organisatorischen Mitteln, die Einrichtung von geeigneten Mechanismen zur Selbstkontrolle der Finanzverwaltung, die Vorlage insolvenzfester Sicherheiten und den Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen mit der Zentralen Stelle. Unstreitig stellt diese Zulassungspflicht eine erhebliche bürokratische und Hürde und würde zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen in den Unternehmen binden.

Selbst wenn das Verfahren über die Internetseite der Zentralen Stelle digital durchgeführt werden soll, stellt sich die Frage der Datensparsamkeit und Effizienz, wenn die betroffenen Unternehmen eine derart umfangreiche Dokumentation zur Verfügung stellen müssen.

Wir fordern daher in Bezug auf diese Norm eine bürokratiearme und verschlankte Umsetzung der Vorgaben der Verpackungsverordnung.

Zu § 24 ff. VerpackDG

Der Referentenentwurf schreibt die verpflichtende Gründung einer bundesweit tätigen Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen vor, die bis zum 01.01.2027 der Zentralen Stelle zu melden ist. Zu gründen und zu finanzieren ist die Organisation durch Systeme, Branchenlösungen, sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung und individuell verpflichtete Hersteller. Ziel ist es, Maßnahmen zur Förderung von Mehrweg- und Wiederbefüllungssystemen, Infrastrukturinvestitionen und Aufklärungsmaßnahmen umzusetzen.

Art. 51 Abs. 3 EU-Verpackungsverordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass Regime der erweiterten Herstellerverantwortung einen Mindestanteil ihres Budgets der Finanzierung von Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen zuteilen. Die §§ 24 ff VerpackDG gehen über diese Vorgaben hinaus und schaffen zusätzliche Bürokratie und finanzielle Belastungen.

Darüber hinaus sieht § 27 VerpackDG die Einrichtung eines Förderbeirates aus Vertretern der Systeme, Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden, kommunalen Verbänden und Behörden vor. Ob durch einen Förderbeirat aus unterschiedlichsten Akteuren und weitere Bindung von Ressourcen in Verbänden und Organisationen das verfolgte Ziel zur Reduktion und Vermeidung von Kunststoffabfällen zu erreichen ist,

ist ungewiss. Eine Evaluation der Wirksamkeit der Maßnahmen sieht der Referentenentwurf zudem nicht vor.

Die Finanzierung der Organisation und der Maßnahmen erfolgt durch einen pauschalen Beitrag von 5 Euro pro Tonne bereitgestellter Verpackungen, der von den o.g. Verpflichteten zu entrichten ist. Adressiert sind hier nach unserem Verständnis sowohl gewerbliche Verpackungen (B2B) als auch Verpackungen, die typischerweise beim Endverbraucher anfallen. Im Chemiehandel existieren bereits gut funktionierende Systeme der Wiederverwendung und Wiederbefüllung im Sinne der Kreislaufwirtschaft. An dieser Stelle sei die „Pfandgeld-Gemeinschaft des Chemiehandels für Mehrweg-Chemieverpackungen“ genannt, die sich zu einer einheitlichen Handhabung der Bereitstellung und Rücknahme von Mehrweg-Chemieverpackungen an Ihre Kunden verpflichtet hat. Sie wurde im Jahr 1994 durch eine Vielzahl der im Verband Chemiehandel organisierten Unternehmen gegründet. Unter dem Dach der Gemeinschaft sind heute rund 90% des Chemiehandels-Marktes eingebunden. Für abgefüllte flüssige Chemikalien werden grundsätzlich nur Mehrweggebinde eingesetzt und diese dürfen nur gegen Pfandgeldberechnung zur Verfügung gestellt werden. Vor der Gründung einer Organisation wäre es sinnvoll zu evaluieren, welche unterschiedlichen Lösungsansätze zumindest im gewerblichen Bereich zur Abfallvermeidung existieren.

Die Gründung und Finanzierung der Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen steht im deutlichen Widerspruch zum erklärten Ziel der Bundesregierung, die Wirtschaft administrativ und finanziell zu entlasten. Vielmehr wird in der Begründung zum VerpackDG ein laufender Erfüllungsaufwand von rund 89,6 Millionen Euro errechnet – hier werden die Spielräume einer kostenarmen Umsetzung nicht ausgeschöpft.

Verband Chemiehandel e.V.
Große Neugasse 6
50667 Köln
www.vch-online.de

Der VCH ist unter der Registernummer R000666 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Im Jahr 1903 gegründet, nimmt der Verband Chemiehandel e.V. (VCH) die ideellen und wirtschaftlichen Belange des deutschen Chemikalien-Groß- und Außenhandels wahr. Er vertritt die Interessen der Branche und seiner 103 Mitgliedsunternehmen, die im Jahr 2024 einen Umsatz von ca. 17 Milliarden Euro generiert haben und rund 8000 Mitarbeiter beschäftigen.